



Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

-

In dem Strafverfahren gegen

1) **XXX**

Verteidiger:
XXX

2) **XXX**

Verteidiger:
XXX

3) **XXX**

Verteidiger:

XXX

wegen des Verdachts des Menschenhandels u. a.

-

hat das Landgericht Itzehoe - 7. Kleine Strafkammer - in der Hauptverhandlung vom 10.01.2020, 22.01.2020, 28.01.2020, 03.02.2020, 14.02.2020, 06.03.2020, 18.03.2020, 24.04.2020, 13.05.2020 und 18.05.2020, an der teilgenommen haben:

XXX

für **R e c h t** erkannt:

-

1. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 27.05.2019 aufgehoben.

Der Angeklagte **D.** wird wegen besonders schweren Menschenhandels, wegen Diebstahls in acht Fällen und wegen versuchten Diebstahls zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte **P.** wird wegen schweren Menschenhandels in zwei Fällen und wegen Nötigung zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte **K.** wird wegen Menschenhandels zu einer

Freiheitsstrafe von 9 Monaten

verurteilt.

2. Die Berufungen der Angeklagten D. und P. werden als unbegründet verworfen.
3. Bei dem Angeklagten D. wird ein Betrag von 805,76 EUR als Wertersatz für die durch die Taten Nrn. 5 und 8 aus der Anklage vom 19.11.2018 erlangten Taterträge eingezogen.
4. Eingezogen werden bei dem Angeklagten D. die beschlagnahmten 63 Flaschen „Grey Goose“ Wodka, 9 Flaschen „Belvedere“ Wodka, 27 Flaschen „Jack Daniels“ Whiskey, 2 Flaschen Ron Malteco, 1 Flasche „Dalmore“ Whiskey 12 Jahre, 1 Flasche Glenmorangie, 1 Flasche Dalmore Whiskey 15 Jahre, 2 Flaschen „Giare Amarone“, 1 Flasche Ron Malteco 20 Jahre, 15 Flaschen „Glenfiddich“ 12 Jahre, 1 Flasche Glenfiddich 18 Jahre, 4 Flaschen Glenfiddich 15 Jahre, 1 Flasche „Highland Park“ Whiskey, 3 Flaschen „Hennessy“ Cognac, 1 Flasche „Ron Metusalem“, 1 Flasche Oban (14 Jahre), 2 Flaschen Ron Zacapa, 4 Flaschen Beluga Wodka und 2 Flaschen Balvenie.

Eingezogen werden als Tatmittel die beschlagnahmten Sport-/Reisetaschen.
5. Die Angeklagten tragen in beiden Rechtszügen die Verfahrenskosten und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften

hinsichtlich des Angeklagten D.: §§ 232 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3, 22, 53 Abs. 1, 54, 73 Abs. 1, 73a Abs. 1, 74 Abs. 1 StGB

hinsichtlich des Angeklagten K.: § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) StGB

hinsichtlich des Angeklagten P.: § 232 Abs. 2 Nr. 1, § 240 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1 StGB

-

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Meldorf - Schöffengericht - hat mit Urteil vom 27.05.2019 den Angeklagten D. wegen Anstiftung zum Diebstahl, versuchten Diebstahls und Diebstahls in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung und den Angeklagten P. wegen Anstiftung zum Diebstahl zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je € 5,00 verurteilt. Den Angeklagten K. hat das Amtsgericht freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil hinsichtlich aller Angeklagten Berufung eingelegt, insbesondere weil sie den mit den Anklageschriften vom 24.10. (betreffend den Angeklagten P.) und 02.11.2018 (betreffend die Angeklagten D. und K.) erhobenen Vorwurf des besonders schweren Menschenhandels weiterverfolgt.

Auch die Angeklagten D. und P. haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Nur die Berufungen der Staatsanwaltschaft hatten Erfolg.

II.

Die Angeklagten sind XXX und wurden in P. geboren, der 28-jährige Angeklagte D. in N., der 37-jährige Angeklagte K. in S. und der 33-jährige Angeklagte P. in E.. Alle drei sind p. Staatsbürger.

Der Angeklagte **D.** hat im Gefängnis vor einem Jahr erstmals eine Schule besucht. Er kann weder lesen noch schreiben. Er ist kinderlos und nach XXX-Ritus mit J. B. verheiratet. Einer Erwerbstätigkeit ist der Angeklagte in Deutschland bislang nicht nachgegangen.

Der Angeklagte D. ist wie folgt vorbestraft:

1. 14.10.2016 AG Braunschweig (P1103) - 6 Cs 301 Js 4659/15 -
Tatbezeichnung: Betrug
Datum der (letzten) Tat: 29.01.2014
50 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe
2. 01.02.2018 Amtsgericht Meldorf (X1319) - 305 Js 30779/17 24 Cs (33/18) -
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 03.11.2017
25 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
3. 04.12.2018 AG Buxtehude (P2602) - 2 Cs 2530 Js 39405/18 -
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 05.04.2018
60 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Sperrung für die Fahrerlaubnis bis 27.12.2019

Der Angeklagte **K.** wuchs mit zwei Schwestern und einem Bruder auf. Er besuchte in N. zwei Jahre lang die Schule und hat etwas lesen und schreiben gelernt. 2012 kam er nach Deutschland.

Er arbeitete in H. für einen Paketdienstleister. Er erlitt dabei einen Arbeitsunfall, infolge dessen der Arbeitgeber letztlich das Arbeitsverhältnis kündigte. Anschließend bezog der Angeklagte K. Leistungen vom Jobcenter. Er ist nach XXX-Ritus mit K. M. verheiratet und hat mit ihr zwei Söhne im Alter von 18 und 15 Jahren.

Der Angeklagte K. ist wie folgt vorbestraft:

1. 16.08.2007 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3202 Js 382/07 624-155/07 -
Tatbezeichnung: Diebstahl in zwei Fällen
Datum der (letzten) Tat: 04.07.2007
9 Monat(e) Freiheitsstrafe
Bewährungszeit bis 15.08.2010
Strafe erlassen mit Wirkung vom 25.08.2010
2. 06.02.2009 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3202 Js 625/08 628-506/08 -
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 09.09.2008
40 Tagessätze zu je 7,00 EUR Geldstrafe
3. 08.08.2013 AG Tostedt (P2613) - 2 Cs 153 Js 20756/13 -
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tatmehrheit mit
Urkundenfälschung
Datum der (letzten) Tat: 01.04.2013
65 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
Sperrung für die Fahrerlaubnis bis 11.07.2014
4. 03.01.2014 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3202 Js 397/12 620-254/13 -
Tatbezeichnung: Versuchter gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 26.04.2012
120 Tagessätze zu je 7,00 EUR Geldstrafe
5. 08.01.2014 Amtsgericht Hamburg-Bergedorf (K1103) - 3202 Js 504/13 411-327/13 -
Tatbezeichnung: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit
Körperverletzung, Beleidigung
Datum der (letzten) Tat: 16.07.2013
60 Tagessätze zu je 7,00 EUR Geldstrafe

Aus den drei vorgenannten Entscheidungen bildete am 15.07.2014 das Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3202 Js 397/12 620-254/13 - nachträglich durch Beschluss eine Gesamtgeldstrafe von 230 Tagessätzen zu je 10,00 EUR Geldstrafe.

6. 21.10.2014 Amtsgericht Hamburg-St. Georg (K1108) - 2207 Js 715/14 951-274/14 -
Tatbezeichnung: Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: 24.07.2014
50 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
7. 07.07.2015 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 2411 Js 481/15 620-160/15 -
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 20.04.2015
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
8. 13.04.2018 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 2202 Js 626/17 618-116/18 -
Tatbezeichnung: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
Datum der (letzten) Tat: 20.08.2017

40 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
3 Monat(e) Fahrverbot

Der Angeklagte K. ist im Berufungsverfahren 317 Js 14568/18 vom Landgericht Itzehoe wegen besonders schweren Menschenhandels - nicht rechtskräftig - am 28.04.2020 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden.

Der Angeklagte P. hat in P. sechs Jahre lang die Schule besucht, verfügt jedoch über keine Berufsausbildung. 2006 oder 2007 ist er nach Deutschland gekommen. Nach XXX-Ritus ist er mit B. W. verheiratet, sie haben eine 15-jährige Tochter. Er hilft seinem Vater, der sich als Autohändler verdingt.

Der Angeklagte P. ist wie folgt vorbestraft:

1. 16.09.2008 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 2303 Js 606/08 620-345/08 -
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2008
25 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe
2. 14.01.2009 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 2303 Js 872/08 628-6/09 -
Tatbezeichnung: Diebstahl geringwertiger Sachen
Datum der (letzten) Tat: 17.11.2008
15 Tagessätze zu je 25,00 EUR Geldstrafe
3. 11.03.2009 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3301 Js 636/08 627-15/09 -
Tatbezeichnung: Versuchter schwerer Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 30.10.2008
90 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe

Aus den beiden vorgenannten Entscheidungen bildete das Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3301 Js 636/08 627-15/09 - am 27.01.2010 nachträglich durch Beschluss eine Gesamtgeldstrafe von 95 Tagessätzen zu je 22,00 EUR Geldstrafe.

4. 15.10.2009 Amtsgericht Hamburg-Barmbek (K1107) - 6103 Js 635/09 945-221/09 -
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 08.09.2009
20 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe
5. 30.08.2012 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3301 Js 68/12 626-35/12 -
Tatbezeichnung: Wegen Diebstahls
Datum der (letzten) Tat: 09.02.2012
120 Tagessätze zu je 7,00 EUR Geldstrafe
6. 09.06.2015 Amtsgericht Hamburg-St. Georg (K1108) - 3004 Js 557/14 940-43/15 -
Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher besonders schwerer Fall des Diebstahls in vier Fällen
Datum der (letzten) Tat: 06.04.2014
8 Monat(e) Freiheitsstrafe
Bewährungszeit bis 27.12.2018
7. 02.11.2015 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 2303 Js 831/15 621-394/15 -
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 25.08.2015

60 Tagessätze zu je 7,00 EUR Geldstrafe
Sperrung für die Fahrerlaubnis bis 20.11.2016

8. 15.02.2017 Amtsgericht Hamburg-Harburg (K1105) - 3401 Js 294/15 621Ds-428/15 -
Tatbezeichnung: Diebstahl im besonders schweren Fall
Datum der (letzten) Tat: 03.06.2015
120 Tagessätze zu je 7,00 EUR Geldstrafe

Aus den beiden vorgenannten Entscheidungen bildete das Amtsgericht Hamburg-St. Georg (K1108) - 3004 Js 557/14 940-43/15 - am 07.02.2018 nachträglich durch Beschluss eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung bis zum 05.03.2019.

9. 04.07.2019 Amtsgericht Itzehoe (X1315) - 303 Js 5138/19 420 Ls 303 Js 5138/19 -
Tatbezeichnung: Schwere Diebstahl in 5 Fällen und versuchter schwere Diebstahl in 2
Fällen
Datum der (letzten) Tat: 11.05.2018
2 Jahr(e) 4 Monat(e) Freiheitsstrafe

Alle drei Angeklagten wurden aufgrund von Haftbefehlen des Amtsgerichts Itzehoe in dieser Sache am 29.05.2018 fest- und anschließend in Untersuchungshaft genommen. Die Haftbefehle wurden mit Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 28.02.2019 aufgehoben. Seitdem wird gegen den Angeklagten P. Strafhaft und gegen die Angeklagten D. und K. Untersuchungshaft in anderen Sachen vollzogen.

III.

Der am XXX geborene p. Staatsbürger M. K. und spätere Geschädigte lebte im Sommer 2016 in W.. Er war in P. vorbestraft, hatte bereits Haftstrafen verbüßt und stand unter Bewährung. Er war der deutschen Sprache unkundig, alkoholabhängig, arbeitslos und nach einem Streit mit seiner Mutter seit etwa einem Monat obdachlos.

In der Zeit der Sommerferien 2016 wurde der Geschädigte von einem p. Bekannten des Angeklagten P. angesprochen. Er hieß M. oder M. und wird im folgenden M. genannt. M. war auf der Suche nach einer Person, die er mit nach Deutschland nehmen und dort zu dem Angeklagten P. bringen konnte, damit sie dort dergestalt ausgebeutet werden konnte, dass sie auf das Geheiß des Angeklagten P. für ihn und seine Familie stehlen sollte. Mit seinen Nöten war der Geschädigte ein geeignetes Opfer für die Zwecke von M.. Er täuschte dem Geschädigten vor, ihm in Deutschland eine Erwerbstätigkeit zu einem Stundenlohn von € 10 verschaffen zu können. Die Rede war dabei von Bau- oder Renovierungsarbeiten. M. sagte dem Geschädigten, sie beide müssten sich dafür zu seinem Bekannten nach H. begeben. Gemeint war damit der Angeklagte P.. Der Geschädigte ging auf dieses Angebot ein. Er wollte in Deutschland arbeiten und später mit dem hier verdienten Geld nach P. zurückkehren. Er fuhr daher zusammen mit M. mit einem Reisebus von W. nach H..

Am H. Hauptbahnhof trafen der Geschädigte und M. auf den Angeklagten P.. Anschließend fuhren die drei zusammen nach F. in die Wohnung des Angeklagten P. im N.. Der Angeklagte P. sagte dem Geschädigten, er werde ihm Arbeit besorgen, das werde aber etwa einen Monat Zeit brauchen. Das glaubte der Geschädigte ihm. In Wahrheit hatte der Angeklagte P. nie vor, dem Geschädigten eine Erwerbstätigkeit zu vermitteln. Vielmehr ging es dem Angeklagten P. von vornherein nur darum, den Geschädigten für sich stehlen zu lassen.

Der Geschädigte wohnte dann zunächst mit in der Wohnung des Angeklagten P.. Etwa einen Monat nach seiner Ankunft in F. wurde der Geschädigte von dem Angeklagten P. aufgefordert, nunmehr für den Angeklagten P. und seine Familie regelmäßig Lebensmittel stehlen zu gehen, um zum Lebensunterhalt beizutragen. Dem Geschädigten wurde jeweils genau aufgetragen, welche Lebensmittel zu stehlen wären. Dem Angeklagten P. war dabei bewusst, dass der Geschädigte aufgrund seiner gesamten Umstände hilflos war und sich deshalb seinem Ansinnen kaum widersetzen konnte. Der Geschädigte tat denn auch wie ihm von dem Angeklagten P. geheißen. Zur Begehung der Lebensmitteldiebstähle für den Angeklagten P. begab sich der Geschädigte jeweils selbständig zu Supermärkten wie XXX oder XXX. Er machte dabei seine Sache in dem Sinne gut, dass er vielfach stahl ohne entdeckt zu werden.

Deshalb wollte auch der seinerzeit in M. wohnende Angeklagte D. die Diebstahlsdienste des Geschädigten in Anspruch nehmen. Auch dem Angeklagten D. war die Hilflosigkeit des Geschädigten bewusst. Auch ihm war klar, dass der Geschädigte deshalb der Aufforderung, auch für ihn zu stehlen, Folge leisten würde. Zu diesem Zweck nahm der Angeklagte D. den Geschädigten mit zu sich nach M. und ließ ihn dort bei sich wohnen. So wurde der Geschädigte von Beamten des Polizeireviers I. in der Wohnung des Angeklagten D. am 11.10.2016 angetroffen, als er dort in der Küche auf dem Fußboden schlief. Der Angeklagte D. hieß den Geschädigten zu stehlen. Dazu wurde er von dem Angeklagten D. jeweils zu den Geschäften in der Umgebung von M. gefahren. Der Angeklagte D. fuhr den Geschädigten auch zu Geschäften in W., damit der Geschädigte dort stehle. Der Geschädigte stahl für den Angeklagten D. Spirituosen, insbesondere Whisky und Wodka. Während der Geschädigte drinnen die Spirituosen stahl, wartete der Angeklagte D. auf ihn am Ausgang des jeweiligen Geschäfts oder aber im Wagen. Später transportierte der Angeklagte D. die für ihn von dem Geschädigten gestohlenen Spirituosen nach W. und veräußerte sie dort. Am 19.10.2016 wurde der Geschädigte beim Diebstahl ertappt und dafür schließlich – am 03.05.2017 – vom Amtsgericht Meldorf zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen verurteilt.

Der Geschädigte dachte immer wieder an Flucht, blieb aber meist bei den Angeklagten P. und D., weil er sich vor ihnen fürchtete. Sie hatten ihm gedroht, dass er auf der Straße oder im Gefängnis landen würde, wenn er versuche zu fliehen. Außerdem hatten sie dem Geschädigten erzählt, dass Leuten, die geflohen wären, Arme und Beine gebrochen worden seien. Mit dieser Erzählung hatten die Angeklagten P. und D. dem Geschädigten damit drohen wollen, dass er gleiches zu befürchten habe, wenn er flüchte. Das hatte der Geschädigte auch so verstanden. Die Furcht des Geschädigten beruhte aber auch auf seiner Annahme, dass die Bevölkerungsgruppe der XXX, zu der die Angeklagten P. und D. ebenso gehören wie der Angeklagte K., dergestalt

zusammenhielten, dass er von jedem XXX Konsequenzen zu erwarten habe, wenn er sich gegenüber einem von ihnen nicht folgsam zeige. Insbesondere befürchtete der Geschädigte, dass er von Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der XXX auf der Straße entdeckt und mitgenommen werde.

Trotz dieser Furcht hielt sich der Geschädigte nicht immer bei dem Angeklagten P. oder dem Angeklagten D. auf. Vielmehr war er spätestens am 11.10.2016 der XXX Polizei als wohnsitzlose Person bekannt, die zum Obdachlosenmilieu im Bereich der XXX gezählt wurde.

Die Diebstahlskünste des Geschädigten weckten auch das Interesse des in B. wohnenden Angeklagten K.. Er sprach den Geschädigten einige Tage vor dem 10.11.2016 an und fragte ihn, ob er nicht mit zu ihm nach B. kommen wolle. Der Geschädigte war unglücklich mit seiner Situation, in der er entweder für den Angeklagten P. oder für den Angeklagten D. stehlen musste oder in H. auf der Straße lebte. Der Angeklagte K. sagte dem Geschädigten, dass er auch für ihn zu stehlen habe, versprach ihm dafür aber Entlohnung. Der Geschädigte hielt dies für eine Verbesserung gegenüber seiner aktuellen Situation, verließ die Wohnung des Angeklagten P. und fuhr mit zu dem Angeklagten K. nach B.. Er blieb dort aber höchstens vier Tage. Der Geschädigte beging in dieser Zeit für sich selbst Diebstähle. Als er sich gegenüber dem Angeklagten K. weigerte zu stehlen, regte der sich auf und forderte den Geschädigten auf loszugehen und zu klauen. Daraufhin floh der Geschädigte und begab sich wieder zurück nach H..

Am 10.11.2016 beging der Geschädigte im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Harburg Diebstähle und weitere Straftaten, wegen derer er noch an demselben Tag in Untersuchungshaft genommen wurde. Nach 2 Monaten und 2 Wochen wurde er mit seiner Verurteilung durch das Amtsgericht Hamburg-Harburg zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung am 24.01.2017 aus der Untersuchungshaft wieder entlassen.

Nach seiner Entlassung war der Geschädigte obdachlos und entschied sich, zu dem Angeklagten P. zurückzukehren. Der Geschädigte gewann den Eindruck, dass man sich dort über seine Rückkehr freute. Ungeachtet dessen wirkten die früher von dem Angeklagten P. gegenüber dem Geschädigten ausgesprochenen Drohungen fort. Der Geschädigte fühlte sich von dem Angeklagten P. bedroht. Der Angeklagte P. nahm ihn wieder auf, um sich seiner wieder für Diebstähle von Lebensmitteln zu bedienen.

Am 12.07.2017 beging der Geschädigte im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-Harburg einen Diebstahl oder eine Hehlerei, weshalb er noch an demselben Tag in Untersuchungshaft genommen wurde. Am 15.09.2017 verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg-Harburg zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten. Bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung blieb der Geschädigte in Haft und wurde nach 4 Monaten am 11.11.2017 entlassen.

Abermals begab sich der Geschädigte nach seiner Haftentlassung zum Angeklagten P.. Der Angeklagte P. ermahnte den Geschädigten, er könne nicht immer wieder fliehen und wiederkommen. Er müsse jetzt bleiben, nach weiterem Weglaufen würde er künftig bei seiner

Rückkehr geschlagen werden. Der Geschädigte blieb anschließend einige Tage bei dem Angeklagten P..

Der Angeklagte D., der nach den Ermittlungen des Zeugen KHK E. um den 01.04.2017 von M. nach B. umgezogen war, versprach nun dem Geschädigten, bei ihm hätte er es besser. Der Geschädigte fuhr deshalb bereitwillig mit dem Angeklagten D. nach B.. Hier blieb der Geschädigte bis zu seiner abermaligen Verhaftung am 08.12.2017. Er hielt die Bedingungen insofern für gut, als es in der Wohnung des Angeklagten D. sauber und aufgeräumt war. Aber er musste für den Angeklagten D. in der gleichen Weise wie schon früher Spirituosen stehlen. Der Angeklagte D. schlug den Geschädigten, wenn er zu betrunken war um zu stehlen. Der Geschädigte begann deshalb, sich vor dem Angeklagten D. noch mehr zu fürchten als vor den beiden anderen Angeklagten. Der Geschädigte wollte wieder fliehen, hatte aber Angst vor Obdachlosigkeit, vor Gefängnis oder davor, dass ihm von den Angeklagten oder anderen XXX etwas angetan werde.

Der Geschädigte wurde dann wieder verhaftet und war vom 08.12.2017 bis zum 11.01.2018 35 Tage in Haft in der JVA K. zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe für die Geldstrafe des Amtsgerichts Meldorf vom 03.05.2017. Wiederum war der Geschädigte nach der Haftentlassung ohne Wohnung. Er begab sich nach H. und lebte dort in der Winterskälte drei Tage auf der Straße. Dann sah er keinen anderen Ausweg, als sich wieder an den Angeklagten D. zu wenden. Der holte ihn aus W. ab und nahm ihn mit zu sich nach B.. Bereits nach wenigen Tagen flüchtete der Geschädigte jedoch am 23.01.2018 mittags abermals, begab sich auf das Gelände einer Autowerkstatt in B. und bat um das Erscheinen der Polizei.

Der Geschädigte wurde als Beschuldigter noch am 23.01.2018 polizeilich von dem Zeugen KHK E. und der Zeugin KHK'in K. und am Folgetag richterlich von der Zeugin D. vernommen. Er machte dort inhaltlich im Wesentlichen dieselben, den obigen Feststellungen entsprechende Angaben wie später vor dem Zeugen M., der den Geschädigten in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 27. und 28.02.2019 als Zeuge vernahm. Am 01.11.2019 wurde der Geschädigte nach P. abgeschoben und war für seine Vernehmung in der Berufungshauptverhandlung nicht mehr erreichbar.

IV.

Ferner hat die Kammer folgende Feststellungen betreffend den Angeklagten D. getroffen:

1. Am 22. Juli 2017 betrat er gegen 15.50 Uhr gemeinsam mit der gesondert verfolgten I. M. W. den XXX-Markt am XXX in M.. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans entwendete W. aus dem Spirituosenregal des Ladens diverse Alkoholika im gesamten Verkaufswert von € 94,96, indem sie das Stehlgut zunächst in einen Einkaufskorb und anschließend in ihrer mitgeführten Umhängetasche verstaute, während der Angeklagte D. den Tatfortschritt kontrollierte und das Verstauen der Waren absicherte, indem er nach Personal Ausschau hielt. Der Angeklagte D. handelte, um die Spirituosen für eigene Zwecke zu verwerten.

Während es dem Angeklagten D. in der Folge gelang, das Marktgelände zu verlassen, wurde W. kurz nach Verlassen des Marktes durch den Zeugen E. gestellt, der das Geschehen zum Teil beobachtet hatte und ihr das Stehlgut wieder abnahm. Die Zeugin POKin S. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen die Überwachungsvideos des Marktes aus.

2. Der Angeklagte D. begab sich am 12.02.2018 gemeinsam mit den gesondert verfolgten P. S. und R. J. gegen 11.30 Uhr zum XXX-Markt in der XXX in S. M.. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans betraten zunächst S. und J. zeitversetzt den Markt, während der Angeklagte D. vor dem Geschäft im mitgeführten PKW XXX mit dem amtlichen Kennzeichen XXX verblieb, um nach der Tat ein rasches Fortkommen vom Tatort zu gewährleisten. In der Folge entwendeten S. und J. aus dem Spirituosenregal des Ladens diverse Alkoholika im gesamten Verkaufswert von € 110,45, indem sie das Stehlgut zunächst in einen Einkaufskorb und anschließend in ihren mitgeführten Rucksäcken verstauten. Sie wurden dabei von der Zeugin O. beobachtet, die dies dem Marktleiter, dem Zeugen I., mitteilte. Zwischenzeitlich betrat auch der Angeklagte D. den XXX-Markt, um S. und J. bei der Tatausführung zu unterstützen bzw. den Tatfortschritt zu kontrollieren. Der Angeklagte D. handelte, um die Spirituosen für eigene Zwecke zu verwerten.

J. wurde kurz nach Verlassen des Marktes durch den Zeugen I. gestellt, der ihm das Stehlgut wieder abnehmen konnte. Dem Angeklagten D. und S. gelang es indes, das Marktgelände mit dem mitgeführten PKW zu verlassen. Die Zeugin POKin S. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen die Überwachungsvideos des Marktes aus.

3. Am 23.02.2018 begab sich der Angeklagte D. - er wurde zu diesem Zeitpunkt unter Leitung des Zeugen PHK S. observiert - gemeinsam mit S. und J. um ca. 13.55 Uhr zum XXX-Markt in der XXX in B.. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans betraten S. und J. zeitversetzt den Markt, während der Angeklagte D. vor dem Geschäft in seinem PKW XXX verblieb, um nach der Tat ein rasches Fortkommen vom Tatort zu gewährleisten. In der Folge entwendete S. aus den Regalen des Marktes diverse nicht näher festgestellte Lebensmittel, indem er sie in einem Einkaufswagen des Geschäfts in einer mitgeführten Sporttasche verstaute, welche er sodann mit Hilfe des J., der durch scheinbar zufälliges Auslösen des Öffnungssensors den Portamaten öffnete, samt Einkaufswagen aus dem Markt schaffte. Sodann verbrachten S. und J. das Stehlgut zum abgestellten Fahrzeug und verließen gemeinsam mit dem Angeklagten D. das Marktgelände. Der Angeklagte D. handelte, um die Lebensmittel für eigene Zwecke zu verwerten.

Die Zeugin POKin S. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen die Überwachungsvideos des Marktes aus.

4. Der Angeklagte D. begab sich einige Stunden später - noch immer polizeilich observiert unter Leitung des Zeugen PHK S. - am frühen Abend des 23.02.2018 gemeinsam mit S. und J. zum XXX-Markt im XXX in XXX. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans betraten S. und J. zeitversetzt den Markt, während der Angeklagte D. vor dem Geschäft in seinem PKW XXX verblieb, um nach der Tat ein rasches Fortkommen vom Tatort zu gewährleisten. In der Folge entwendeten S. und J. aus dem Spirituosenregal des Geschäfts eine Flasche Whisky „Lagavulin“ im Verkaufswert von € 56,99, indem sie die Flasche in einer mitgeführten Sporttasche verstauten. Sie wurden dabei von dem Ladendetektiv, dem Zeugen K., beobachtet. Der Angeklagte D. handelte, um die Whiskyflasche für eigene Zwecke zu verwerten.

Beim Passieren des Kassenbereichs konnte S. von dem Zeugen K. gestellt werden, sodass das Stehlgut letztlich im Markt verblieb. Der Angeklagte D. und J. konnten das Marktgelände mit dem vorerwähnten PKW verlassen. Die Zeugin POKin S. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen die Überwachungsvideos des Marktes aus.

5. Am 02.03.2018 begab sich der Angeklagte D. - observiert unter Beteiligung des Zeugen W. - gemeinsam mit S. und J. gegen 17.05 Uhr zum XXX-Markt am XXX in H. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans betraten S. und J. das Geschäft, während der Angeklagte D. vor den Ladenräumen in seinem PKW XXX verblieb, um nach der Tat ein rasches Fortkommen vom Tatort zu gewährleisten. In der Folge entwendeten S. und J. sechs Flaschen Wodka und sieben Flaschen Whisky „Jack Daniels“ im gesamten Verkaufswert von € 529,85, indem sie die Flaschen in einer mitgeführten Sporttasche verstauten. Sodann verbrachten S. und J. das Stehlgut zum abgestellten Fahrzeug und verließen gemeinsam mit dem Angeklagten D. das Marktgelände. Das Geschehen wurde teilweise von einem Sicherheitsbediensteten, dem Zeugen J., beobachtet. Der Angeklagte D. handelte, um die Alkoholika für eigene Zwecke zu verwerten.

Der Zeuge J. sicherte die Videos aus den Überwachungskameras des Marktes und die Zeugin POKin S. wertete sie im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen aus.

6. Am 16.04.2018 betrat der Angeklagte D. gegen 15:55 Uhr gemeinsam mit S. die XXX-Filiale in der XXX in B.. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans lenkte der Angeklagte D. den dort als einzigen im Verkaufsraum tätigen Mitarbeiter, den Zeugen G., ab, indem er Interesse an einem der angebotenen Artikel vorspiegelte und insoweit ein Verkaufsgespräch mit dem Zeugen führte, während sich der gesondert verfolgte S. zu den Navigationsgeräten im Parallelgang begab, sich dorthin hockte und bei einem der Geräte die Sicherheitsbanderole zerschnitt. Da hierdurch ein lauter Piepton ausgelöst wurde, ließen der Angeklagte D. und S. von ihrem Vorhaben, aus dem Geschäft Navigationsgeräte zu entwenden, die der Angeklagte D. für eigene Zwecke verwerten wollte, ab und versuchten, das Geschäft unauffällig zu verlassen. Zwar gelang es dem Zeugen G. noch,

S. auf die vorangegangene Tat anzusprechen. Als er jedoch telefonisch die Polizei informieren wollte, gelang den beiden die Flucht aus dem Markt. Die Zeugin Z. beobachtete das Tatgeschehen zum Teil. Die Zeugin POKin S. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen die Überwachungsvideos des Marktes aus.

7. Der Angeklagte D. begab sich am 23.04.2018 gegen 17:05 Uhr gemeinsam mit S. und der gesondert verfolgten M. K. zum XXX-Markt in der XXX in M.. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans betraten S. und K. nacheinander den Markt, während der Angeklagte D. vor dem Markt im mitgeführten Pkw verblieb, um nach der Tat ein rasches Fortkommen vom Tatort zu gewährleisten. In der Folge entwendeten S. und K. aus dem Spirituosenregal des Geschäfts insgesamt 9 Flaschen Whisky im gesamten Verkaufswert von 155,91 €, indem sie die Flaschen zunächst in einem Einkaufskorb und sodann in einer von K. mitgeführten Sporttasche verstauten. Sie wurden dabei von dem Zeugen S. beobachtet. Der Angeklagte D. handelte, um die Whiskyflaschen für eigene Zwecke zu verwerten.

Beim Passieren des Kassenbereichs konnte K. durch den Zeugen S. gestellt werden, sodass das Stehlgut letztlich im Markt verblieb. Der Angeklagte D. und S. konnten das Marktgelände mit dem vorerwähnten Pkw verlassen. Die Zeugin POKin S. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen gemeinsam mit dem Zeugen PK B. die Überwachungsvideos des Marktes aus.

8. Am 24.04.2018 gegen 16:45 Uhr begab sich der Angeklagte D. gemeinsam mit S. und K. zum XXX-Markt in der XXX in G.. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans betraten S. und K. sodann den Markt, während der Angeklagte D. vor dem Laden im mitgeführten Pkw verblieb, um nach der Tat ein rasches Fortkommen vom Tatort zu gewährleisten. In der Folge entwendeten S. und K. aus dem Spirituosenregal des Geschäfts insgesamt 9 Flaschen Schnaps im gesamten Verkaufswert von 275,91 €, indem sie die Flaschen zunächst in einem Einkaufswagen und sodann in einer von innen mit Aluminium ausgekleideten Sport-/Reisetasche verstauten. Sodann verbrachten S. und K. das Stehlgut zum abgestellten Fahrzeug und verließen gemeinsam mit dem Angeklagten D. das Marktgelände. Der Angeklagte D. handelte, um die Alkoholika für eigene Zwecke zu verwerten.

Der Zeuge PK B. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen die Überwachungsvideos des Marktes aus.

9. Der Angeklagte D. begab sich am 27.4.2018 gegen 17:00 Uhr gemeinsam mit S. und K. erneut zum XXX-Markt in der XXX in G.. Entsprechend ihres zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans betraten S. und K. den Markt, während der Angeklagte vor dem Laden im mitgeführten Pkw verblieb, um nach der Tat ein rasches Fortkommen vom Tatort zu gewährleisten. In der Folge entwendeten S. und K. aus dem Spirituosenregal des Geschäfts insgesamt 9 Flaschen Whisky im gesamten Verkaufswert von 234,91 €, indem

sie die Flaschen zunächst in einem Einkaufskorb und sodann in einer von innen mit Aluminium ausgekleideten Sport-/Reisetasche verstauten. Der Angeklagte D. handelte, um die Whiskyflaschen für eigene Zwecke zu verwerten.

Beim Passieren des Kassenbereichs konnten S. und K. durch Marktangestellte gestellt werden, sodass das Stehlgut letztlich im Markt verblieb. Der Angeklagte D. konnte das Marktgelände mit dem vorerwähnten Pkw unerkannt verlassen. Der Zeuge PK B. wertete im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen die Überwachungsvideos des Marktes aus.

Der Angeklagte D. handelte in sämtlichen Fällen, um sich aus den Tatbegehungen eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

V.

Die Feststellungen gemäß Ziffer II. zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung, die Feststellungen zu ihren Vorstrafen auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister vom 18.12.2019, 02.01.2020 und 31.01.2020.

Hinsichtlich der Vorwürfe des Menschenhandels haben sich die Angeklagten nicht eingelassen. Die in Ziffer III. getroffenen Feststellungen beruhen demgemäß auf der Vernehmung der gehörten Zeuginnen und Zeugen, die das Geschehen, soweit sie es nach ihren Bekundungen miterlebt und wahrgenommen haben, so geschildert haben, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat, auf den weiteren ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln und auf den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung herrührenden Umständen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und aufgrund aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass die Angeklagten wie unter Ziffer III. festgestellt gehandelt haben. Die Kammer stützt sich hierbei - mangels Erreichbarkeit des Geschädigten, um ihn selbst als Zeugen zu vernehmen - insbesondere auf die glaubhaften Bekundungen des glaubwürdigen Zeugen M. über die richterliche Zeugenvernehmung des Geschädigten am 27. und 28.02.2019. Die so in die Hauptverhandlung eingeführten Schilderungen des Geschädigten sind ihrerseits glaubhaft.

Das Ergebnis der erstinstanzlichen Vernehmung des Geschädigten ist im Hauptverhandlungsprotokoll detailliert niedergelegt und wurde von dem Zeugen M. zumindest auf Vorhalt auch so erinnert. Die dortigen Schilderungen des Geschädigten sind zahlreich und detailliert, wenngleich aus sich heraus mangels klarer Struktur nicht leicht nachzuvollziehen. Diese Struktur konnte die Kammer jedoch in die Angaben des Geschädigten mit Hilfe der bekannten objektiven Umstände zu bringen, namentlich der Verurteilungen und Haftzeiten des

Geschädigten und seines polizeilichen Antreffens in M. bei dem Angeklagten D. am 11.10.2016. Die Kammer hat sodann zur Prüfung der Aussagekonstanz des Geschädigten auch noch einen Vergleich mit seinen Angaben bei seinen Vernehmungen als Beschuldigter am 23. und 24.01.2018 durch die Zeugen KHK E., KHK'in K. und D. vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass die unter III. getroffenen Feststellungen den Angaben des Geschädigten in allen drei Vernehmungen entsprechen. Sie waren insoweit geschlossen, enthielten keine Widersprüche und ließen keine emotionalen überschießenden Tendenzen gegen die Angeklagten erkennen. Das Gericht hat daher nicht den geringsten Anlass gesehen, den Wahrheitsgehalt der Angaben des Geschädigten bei dem Zeugen M. in Zweifel zu ziehen. Es ist auch kein durchgreifender Anhaltspunkt dafür erkennbar geworden, dass der Geschädigte seine Angaben wider besseres Wissen oder irrtümlich gemacht haben könnte.

Die in Ziffer IV. getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte D. in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Meldorf gestanden (Seite 2 des Hauptverhandlungsprotokolls vom 21.03.2019). Dieses Geständnis wurde in der Berufungshauptverhandlung gemäß § 254 Abs. 1 StPO durch Verlesung eingeführt. Im Übrigen beruhen die in Ziffer IV. getroffenen Feststellungen auf der Vernehmung der gehörten Zeuginnen und Zeugen, die das Geschehen, soweit sie es nach ihren Bekundungen miterlebt und wahrgenommen haben, so geschildert haben, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat, auf den weiteren ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln und auf den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung herrührenden Umständen.

VI.

1.

Der Angeklagte **D.** hat sich danach des besonders schweren Menschenhandels gemäß § 232 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 StGB, des Diebstahls in acht Fällen gemäß § 242 Abs. 1 StGB und des versuchten Diebstahls gemäß §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22 StGB schuldig gemacht.

Er hat den Geschädigten in der Zeit seit kurz nach dem 11.11.2017 bis zum 23.01.2018 - abzüglich der 35 Tage, die der Geschädigte zur Verbüßung seiner Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA K. war - mit Gewalt und durch Drohung mit einem empfindlichen Übel beherbergt, um ihn - § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) StGB - bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch den Geschädigten, nämlich Einbrüchen und Ladendiebstählen, auszubeuten. Dabei handelte der Angeklagte D. gewerbsmäßig, weil er sich mit dem Verkauf der gestohlenen Spirituosen eine nicht unerhebliche Einnahmequelle verschaffte. Soweit die Kammer darüber hinaus festgestellt hat, dass der Angeklagte D. den Geschädigten schon vor dessen erster Verhaftung am 10.11.2016 bei sich beherbergte, um ihn für sich stehlen zu lassen, kam seine Verurteilung nicht in Betracht,

weil die Anklageschrift vom 02.11.2018 ihn nur einer Tat anklagt und ein entsprechender Hinweis gemäß § 265 StPO nicht erfolgt ist.

Überdies hat er sich mit den in Ziffer IV. festgestellten Taten des Diebstahls schuldig gemacht, wobei es im Fall 6 beim Versuch geblieben ist.

2.

Der Angeklagte **K.** hat sich des Menschenhandels gemäß § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) StGB schuldig gemacht. Er hat den Geschädigten einige Tage vor dem 10.11.2016 unter Ausnutzung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Hilflosigkeit aufgenommen und anschließend bis zu vier Tage beherbergt, um ihn bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch den Geschädigten, nämlich Einbrüchen und Ladendiebstählen, auszubeuten.

3.

Der Angeklagte **P.** hat sich des schweren Menschenhandels in zwei Fällen gemäß § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB und der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht. Er hat den Geschädigten seit seiner Ankunft aus P. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zeitweise beherbergt, wobei dies nicht ausschließbar vollen Umfangs vor dem 15.10.2016 geschah - erst an diesem Tag ist § 232 StGB in seiner jetzigen Fassung in Kraft getreten - und deshalb als Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB zu bewerten war. Dieses Handeln war nach unserer Rechtsordnung verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, was sich bereits daraus ergibt, dass es seit dem 15.10.2016 einen eigenständigen, mit deutlich schwererer Strafe bedrohten Straftatbestand darstellt. Der Angeklagte P. hat den Geschädigten sodann in der Zeit kurz nach dem 24.01.2017 bis zum 12.07.2017 zumindest zeitweise sowie für mehrere Tage kurz nach dem 11.11.2017 mit Gewalt und durch Drohung mit einem empfindlichen Übel beherbergt, um ihn bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch den Geschädigten, nämlich Einbrüchen und Ladendiebstählen, auszubeuten.

VII.

1.

Für den von dem Angeklagten **D.** begangenen besonders schweren Menschenhandel sieht § 232 Abs. 3 Satz 2 StGB Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren vor.

Bei der Zumessung der Strafe innerhalb dieses Rahmens hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten D. insbesondere seine inzwischen über zwei Jahre währende, wenngleich seit dem 28.02.2019 in anderer Sache vollstreckte Untersuchungshaft und die damit verbundene, sicherlich für ihn schmerzliche Trennung von seiner Lebensgefährtin berücksichtigt.

Zu seinen Ungunsten war zu berücksichtigen, dass die Tat mit etwa sechs Wochen über einen nicht unerheblichen Tatzeitraum begangen und der Tatbestand von dem Angeklagten in mehrfacher Hinsicht - Gewalt und Drohung mit empfindlichem Übel - verwirklicht wurde. Überdies fiel strafscharfend ins Gewicht, dass der Angeklagte D. den Geschädigten vor seiner den Straftatbestand des besonders schweren Menschenhandels ausmachenden gewerbsmäßigen Beherbergung mit Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel unter Ausnutzung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Hilflosigkeit aufgenommen und auch insoweit gewerbsmäßig gehandelt, also - wenn auch auf Konkurrenzebene hinter dem besonders schweren Menschenhandel zurücktretend - zum Nachteil des Geschädigten zusätzlich einen schweren Menschenhandel begangen hat.

Die Kammer hat in Betracht gezogen, strafscharfend die in der Tat zu Tage getretene menschenverachtende Gesinnung gegenüber dem Geschädigten, der hier wie ein Mensch niedriger Wertigkeit behandelt wurde, einzustellen. Davon hat die Kammer jedoch abgesehen, weil dieser Umstand letztlich allen Straftatbeständen des § 232 StGB immanent ist, seinen Niederschlag also bereits in dessen nicht unerheblichem Strafraumen findet.

Unter Berücksichtigung auch aller weiteren für und gegen den Angeklagten D. sprechenden Umstände hat die Kammer auf eine

Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

erkannt.

Für die darüber hinaus von dem Angeklagten D. begangenen 9 Diebstähle, von denen einer lediglich versucht wurde, sieht § 243 Abs. 1 Satz 1 StGB Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren vor, weil es sich aufgrund des gewerbsmäßigen Handelns des Angeklagten D. um besonders schwere Fälle des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB handelt.

Die Kammer hat zunächst erwogen, die in Ziffer IV. Fall 6 festgestellte Tat gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Absatz 1 StGB milder zu bestrafen. Dann wäre insoweit von einem Strafraumen auszugehen gewesen, der von 1 Monat bis zu 7 Jahren und 6 Monaten reicht. Die Kammer hat jedoch keinen durchgreifenden Gesichtspunkt gefunden, der diese Tat in einem milderem Licht als die übrigen Diebstahlstaten erscheinen ließe. Vielmehr ist der Umstand, dass die Tat im Versuchsstadium stecken geblieben ist, allein darauf zurückzuführen, dass das Stehlgut mit einer Banderole, die mit einer Alarmanlage verbunden war, besonders gesichert war. Die Tat stellt sich mithin noch in zusätzlicher, in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB normierter Weise als besonders schwerer Fall dar. Geht der Umstand, der eine fakultative Milderung ermöglicht, also einher mit einem, der diese Tat sogar schwerwiegender erscheinen lässt, sieht die Kammer per Saldo keinen Raum für einen gemilderten Strafraumen.

Die Kammer ist daher für alle neun Diebstahlstaten von demselben Strafraumen, dem aus § 243 Abs. 1 Satz 1 StGB, ausgegangen.

Bei der Zumessung der Strafe innerhalb dieses Rahmens hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten auch hier seine Untersuchungshaft berücksichtigt. Ebenfalls zu seinen Gunsten fiel das Geständnis dieser Taten ins Gewicht.

Strafschärfend wirkte sich demgegenüber das planvolle, in der Gesamtschau der verfahrensgegenständlichen Diebstahlstaten geradezu systematische Vorgehen des Angeklagten aus.

Unter Berücksichtigung dieser und aller weiteren für und gegen den Angeklagten D. sprechenden Umstände hat die Kammer für jede der neun Taten auf eine

Freiheitsstrafe von 6 Monaten

erkannt.

Aus diesen Freiheitsstrafen hatte die Kammer sodann gemäß §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Nach nochmaliger Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten D. sprechenden Umstände hat die Kammer die Einsatzstrafe - 2 Jahre und 6 Monate wegen besonders schweren Menschenhandels - um ein Jahr erhöht und eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten

verhängt.

2.

Für den von dem Angeklagten **K.** begangenen Menschenhandel sieht § 232 Abs. 1 Satz 1 StGB Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vor.

Bei der Zumessung der Strafe innerhalb dieses Rahmens hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten K. insbesondere seine inzwischen über zwei Jahre währende, wenngleich seit dem 28.02.2019 in anderer Sache vollstreckte Untersuchungshaft und die damit verbundene, zweifellos für ihn schmerzliche Trennung von seiner Familie berücksichtigt. Ebenfalls für den Angeklagten sprach, dass die Tat - gerade im Vergleich mit den beiden anderen Angeklagten - nur über einen recht kurzen Zeitraum begangen wurde.

Gegen den Angeklagten K. sprach, dass der Tatbestand von ihm in mehrfacher Hinsicht - Aufnehmen und Beherbergen des Geschädigten - verwirklicht wurde. Ungünstig haben sich auch die zahlreichen, wenngleich nicht einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten K. ausgewirkt.

Unter Berücksichtigung dieser und aller weiteren für und gegen den Angeklagten K. sprechenden Umstände hat die Kammer auf eine tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 9 Monaten

erkannt.

3.

Für den von dem Angeklagten **P.** in zwei Fällen begangenen schweren Menschenhandel sieht § 232 Abs. 2 StGB Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor.

Bei der Zumessung der Strafen innerhalb dieses Rahmens hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten **P.** die in dieser Sache vom 29.05.2018 bis zum 28.02.2019 vollstreckte Untersuchungshaft berücksichtigt.

Zu seinen Ungunsten war bei der ersten, seit kurz nach dem 24.01.2017 begangenen Menschenhandelstat zu berücksichtigen, dass sie über einen erheblichen Tatzeitraum begangen wurde. Überdies fiel strafscharfend ins Gewicht, dass der Angeklagte **P.** den Geschädigten vor seiner den Straftatbestand des schweren Menschenhandels ausmachenden Beherbergung mit Drohung mit einem empfindlichen Übel unter Ausnutzung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Hilflosigkeit aufgenommen, also - wenn auch auf Konkurrenzebene hinter dem schweren Menschenhandel zurücktretend - zum Nachteil des Geschädigten zusätzlich einen Menschenhandel begangen hat. Ungünstig haben sich auch die zahlreichen, wenngleich nicht einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten **P.** ausgewirkt.

Unter Berücksichtigung dieser und aller weiteren für und gegen den Angeklagten **P.** sprechenden Umstände hat die Kammer für beide schweren Menschenhandelstaten jeweils auf eine tat- und schuldangemessene

Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

erkannt.

Für die darüber hinaus von dem Angeklagten **P.** begangene Nötigung sieht § 240 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 StGB Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor.

Bei der Zumessung der Strafe innerhalb dieses Rahmens hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten auch hier seine Untersuchungshaft berücksichtigt.

Gegen den Angeklagten **P.** sprach hier insbesondere seine in der Tat zu Tage getretene menschenverachtende Gesinnung. Er hat den Geschädigten als bloßes Objekt seiner Interessen und als Menschen niederer Wertigkeit behandelt.

Unter Berücksichtigung dieser und aller weiteren für und gegen den Angeklagten **P.** sprechenden Umstände hat die Kammer für die Nötigung auf eine

Freiheitsstrafe von 9 Monaten

erkannt.

Aus diesen Freiheitsstrafen hatte die Kammer sodann auch hier gemäß §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Nach nochmaliger Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten P. sprechenden Umstände hat die Kammer die Einsatzstrafe - 1 Jahr und 6 Monate wegen schweren Menschenhandels - um ein Jahr erhöht und eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

verhängt.

VIII.

Eine Aussetzung der gegen den Angeklagten K. verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 1 StGB kam nicht in Betracht. Es fehlen Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Der Angeklagte K. war bereits nicht unerheblich vorbestraft, als er diese Tat hier begangen hat. Eine maßgebliche Veränderung hin zu einer Lebensgestaltung, die auf ein straffreies Leben gerichtet ist, liegt nicht vor. Der Angeklagte befindet sich nach wie vor in Untersuchungshaft in anderer Sache. Überdies ist er dort - nicht rechtskräftig - am 28.04.2020 wegen besonders schweren Menschenhandels zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden, womit ggf. nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden wäre. Jedenfalls gebietet hier die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung.

IX.

Die Einziehungsentscheidung beruht auf §§ 73 Abs. 1, 73a Abs. 1, 74 Abs. 1 StGB.

X.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.